

2. Änderung der
Benutzungsordnung
für das Sole-Freibad Bad Rothenfelde
vom 23. Oktober 2001

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der NGO vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Im Umkleidetrakt des Bades sind Garderobenschränke bereit gestellt. Kleidung und mitgebrachte Gegenstände können für die Aufenthaltsdauer in einem Schrank verschlossen werden. Den Schlüssel mit einem Armband erhält der Badegast durch Einwurf eines Pfandbetrages von **1 €** in das Zahlschloss an der Schranktür.

Bei Verlust des Arbandes mit dem Schlüssel haftet der Badegast für den entstandenen Schaden.

Artikel II

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 23. Oktober 2001